

VORLAGE

für die Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland
am 11. und 12. Februar 2016 in Berlin

1. § 19a AVR und die Übergangsvorschrift zu § 19a werden gestrichen.
2. Es wird folgende neue Übergangsvorschrift eingefügt:

Für Mitarbeitende, die am 31. März 2016 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 01. April 2016 fort dauert, und die bisher einen Kinderzuschlag erhalten, wird der Kinderzuschlag für vor dem 01. April 2016 geborene Kinder gemäß den Voraussetzungen der bis zum 31. März 2016 geltenden Regelung weitergezahlt.

3. Inkrafttreten: 01. April 2016

Begründung

Die Kinderzulage ist nicht tätigkeitsbezogen. Damit ist sie systemfremd und ist für die Zukunft unter Berücksichtigung der angemessenen Übergangsvorschrift abzuschaffen.

Antrag 6 – Überarbeitung der Anlage 16a

- redaktionelle Anpassungen
 - Herausnahme des Kinderzuschlags und der KZVK aus dem Anwendungsbereich
 - Inkrafttreten zum 01. April 2016
-

Antrag 7 – Wegfall des Kinderzuschlags

mit Besitzstandsregelung

Inkrafttreten zum 01. April 2016